

# Förderverein



## *Satzung* *in der Fassung vom 30.5.2011*

### *§ 1 Name und Sitz des Vereins*

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum Hattingen.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Stadtmuseum Hattingen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen. Geschäftsstelle ist das Stadtmuseum Hattingen, Marktplatz 1-3, D-45527 Hattingen-Blankenstein.

### *§ 2 Zweck des Vereins*

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Stadtmuseums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ideelle, praktische und finanzielle Unterstützung der Museumsarbeit,
- Förderung und Realisierung von Veranstaltungen im soziokulturellen, künstlerisch-kreativen und interkulturellen Bereich,
- Vergabe und Realisierung des „Hattinger Förderpreises für junge Literatur“,
- Werbung von Freunden und Förderern des Museums.

### *§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51- 68 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### *§ 4 Geschäftszeitraum*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### *§ 5 Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ausschließung mangels Interesse, die durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist möglich, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden bzw. Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um das Museum verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### *§ 6 Beiträge*

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## *§ 7 Organe*

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung    b. der Vorstand

## *§ 8 Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die/der 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei wird eine Frist von zwei Wochen eingehalten.

Die Mitgliederversammlung wird von der /dem 1. Vorsitzenden oder, wenn diese(r) verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden /der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Von dem Protokollführer/der Protokollführerin, der von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für das jeweilige Geschäftsjahr und beschließt Satzungsänderungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## *§ 9 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer/der Kassiererin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt, davon muss eines der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sein.

## *§ 10 Auflösung*

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Hattingen mit der Auflage zur Verfügung gestellt, das Vermögen ausschließlich zur Erhaltung und zum Ausbau des Stadtmuseums zu verwenden.

## *§ 11 Gerichtsstand*

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hattingen.

Marktplatz 1-3 in Blankenstein D-45527 Hattingen  
www.fv-stadtmuseum.de  
Sparkasse Hattingen  
Konto 11 00 22 50 (BLZ 430 510 40)